

Geordnet in die Insolvenz gehen

Bereits seit 2007 existiert in China ein Unternehmensinsolvenzgesetz. Entgegen allen Erwartungen ist die Zahl der Insolvenzanträge seither nicht gestiegen. Im Gegenteil – noch mehr Firmen als vorher zogen sich ungeordnet vom Markt zurück.

VON ELSKE FEHL-WEILEDER :: 3.139 Insolvenzanträge verzeichnete das Forschungszentrum für Insolvenzrecht und Unternehmensrestrukturierung der Chinesischen Universität für Politik und Recht im Jahr 2008. Im gleichen Jahr zogen sich 871.400 Unternehmen vom Markt zurück – die meisten davon allem Anschein nach ungeordnet. Das chinesische Insolvenzrecht wird in der Praxis also nur sehr zögerlich umgesetzt. Da das Unternehmensinsolvenzgesetz an vielen Stellen Raum für Interpretationen bietet, sind Gläubiger, Schuldner und Berater grundsätzlich unsicher, welche Konsequenzen ein Insolvenzantrag mit sich bringt. Ein Insolvenzverfahren in China ist dadurch wenig berechenbar.

Das liegt unter anderem daran, dass die umfassende Auslegungsanweisung des Obersten Volksgerichtshofs nach wie vor aussteht. Sie befindet sich im Entwurfsstadium und wird voraussichtlich in zwei bis drei Jahren veröffentlicht. Mit 300 Artikeln wird sie im Verhältnis zum Gesetz, das 136 Artikel umfasst, sehr ausführlich sein.

Seit Einführung des Unternehmensinsolvenzgesetzes im Jahr 2007 hat der Oberste Volksgerichtshof regelmäßig Anwendungsbestimmungen zu Teilbereichen des Unternehmensinsolvenzgesetzes veröffentlicht, zuletzt im Jahr 2011. Diese Bestimmungen befassen sich mit Aspekten der Insolvenzantragstellung, insbesondere mit den Insolvenzgründen und ihrer Feststellung sowie der Antragsannahme durch das Gericht, und bringen zumindest teilweise Licht ins Dunkel der Auslegungsfragen.

Gericht muss Insolvenzgründe objektiv feststellen

Nach chinesischem Recht liegt ein Insolvenzgrund dann vor, wenn der Schuldner fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen kann oder sein Vermögen (offensichtlich) nicht ausreicht, um alle Schulden zu begleichen – auch die noch nicht fälligen. Diese Voraussetzungen entsprechen der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung des deutschen Insolvenzrechts. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit werden den Verbindlichkeiten, die schon zur Zahlung fällig sind, lediglich die liquiden Mittel gegenübergestellt. Bei Überschuldung hingegen wird geprüft, ob das gesamte (auch nicht-liquide) Vermögen sämtliche – auch noch nicht fällige – Verbindlichkeiten decken kann. Für einen Eigenantrag des Schuldners müssen sowohl Zahlungsunfähigkeit als auch Überschuldung gegeben sein. Für den Insolvenzantrag eines Gläubigers genügt es, wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ob der oder die richtige(n) Insolvenzgrund/-gründe vorliegen, muss das Insolvenzgericht feststellen.

Das Gericht stellt die Zahlungsunfähigkeit fest, wenn die Forderung nach einschlägigem Recht entstanden und die Zahlungsfrist abgelaufen ist, der Schuldner die Forderung je-

doch nicht vollständig beglichen hat. Auch wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten teilweise bedient, muss das Gericht die Zahlungsunfähigkeit feststellen.

Für die Überschuldung sehen die Bestimmungen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis vor: So muss das Gericht von einer Überschuldung ausgehen, wenn sich aus den Bilanzen oder sonstigen Buchhaltungsunterlagen des Schuldners ergibt, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Nur wenn der Beweis vorliegt, dass ein Vermögen vorhanden ist, das zur vollständigen Tilgung der Schulden ausreicht, darf das Gericht feststellen, dass keine Überschuldung gegeben ist.

Zusätzlich konkretisieren die Bestimmungen die Voraussetzungen für die sogenannte offensichtliche Überschuldung. In diesem Fall werden unter anderem konkrete Umstände aufgegriffen, die sich in der Praxis als regelungsbedürftig herausgestellt haben. Dazu zählt zum Beispiel, wenn sich der Inhaber oder Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens abgesetzt hat oder verschwunden ist.

Stellt ein Gläubiger einen Insolvenzantrag, muss er Nachweise beifügen, dass der Schuldner seine fälligen Verbind-





lichkeiten nicht begleichen kann. Das Gericht muss einen Gläubigerantrag zur Bearbeitung annehmen, wenn er entsprechende Nachweise enthält und der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwände gegen den Antrag erhebt beziehungsweise diese keinen Bestand haben.

Dies ist an sich nicht bemerkenswert. Die Bestimmungen sehen jedoch vor, dass der Schuldner verpflichtet ist, umfas-

muss, auch wenn sich der Insolvenzantrag im Nachhinein als unbegründet erweist.

Dass es den Antrag und die Nachweisunterlagen erhalten hat, muss das Gericht dem Antragsteller schriftlich bestätigen. Eine solche Verpflichtung gab es im Unternehmensinsolvenzgesetz bislang nicht – auch der deutschen Insolvenzordnung ist sie unbekannt.

Das Gericht muss unverzüglich die Parteifähigkeit von Schuldner und Antragsteller feststellen. Zudem muss es prüfen, ob Insolvenzgründe vorliegen, um innerhalb der Frist über die Annahme des Antrags entscheiden zu können. Bei einem Gläubigerantrag beträgt diese Frist zehn Tage nach Ablauf der Einwendungsfrist für den Schuldner.

In der Vergangenheit wurden Insolvenzanträge oftmals verzögert bearbeitet. Durch die Bestimmungen sind die Gerichte jetzt verpflichtet, eingehende Anträge zügig zu bearbeiten. Dies trägt dem Charakter des Insolvenzverfahrens als Eilverfahren Rechnung.

Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich

Die Bestimmungen stellen klar, dass der Antragsteller die Kosten des Verfahrens nicht als Vorschuss einzahlen muss, sondern diese aus der Insolvenzmasse zu decken sind. Eine Abweisung mangels Masse schon im Antragsverfahren, wie sie das deutsche Insolvenzrecht kennt, kann es also nicht geben.

Nimmt das Gericht den Insolvenzantrag nicht zur Bearbeitung an oder entscheidet es nicht darüber, kann der Antragsteller diesen beim nächsthöheren Gericht einreichen. Dieses weist dann das erstinstanzliche Gericht an, den Antrag zu prüfen und unverzüglich über die Annahme zur Bearbeitung zu entscheiden. Folgt das erstinstanzliche Gericht dieser Anweisung nicht, kann das höhere Gericht selbst darüber entscheiden, ob der Antrag zur Bearbeitung angenommen wird, und ihn im Falle einer Annahme wieder an das erstinstanzliche Gericht abgeben.

Dieser Rechtsbehelf stärkt die Rechte des Antragstellers – insbesondere bei einem Gläubigerantrag. Durch ein Insolvenzverfahren, das zu Unrecht abgewiesen wurde, und einer „ungeordneten“ Auflösung der Gesellschaft, die sich daran anschließt, kann den Gläubigern erheblicher Schaden entstehen. Daher ist ein Beschwerderecht unbedingt notwendig und wichtiger Bestandteil des Gläubigerschutzes.

Mit den Bestimmungen des Obersten Volksgerichtshofs macht China einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem vorhersehbaren und geordneten Insolvenzverfahren. Während die Bestimmungen an einigen Stellen bereits sehr konkret sind und zum Teil taggenaue Fristen nennen, lassen sie an anderer Stelle jedoch noch viel Raum für weitere Auslegung und Klärungsbedarf. Insofern sind die umfassenden Auslegungsanweisungen des Obersten Volksgerichtshofs weiterhin mit Spannung zu erwarten. ❖



Mit Brettern verrammelt, stehen viele chinesische Geschäfte leer, die in den vergangenen Jahren geschlossen wurden – viele davon ohne ordentliches Insolvenzverfahren.

sende Unterlagen zu seiner finanziellen Situation vorzulegen, wenn das Gericht einen Gläubigerantrag zur Bearbeitung angenommen hat. Dazu gehören auch eine Liste seiner Schulden und Außenstände sowie seine Finanz- und Buchführungsberichte. Weigert er sich, die Dokumente vorzulegen, kann das Gericht gegenüber den verantwortlichen Personen Zwangsmaßnahmen ergreifen, zum Beispiel in Form von Geldbußen. Somit kann das Gericht die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners durchsetzen.

Dennoch birgt die Regelung Gefahrenpotenzial: Denn ein Gläubiger könnte einen Insolvenzantrag auch willkürlich stellen, um einen Konkurrenten aus dem Markt zu drängen. Dem Schuldner könnten irreparable Nachteile entstehen, wenn er seine finanzielle Situation offenlegen

Die Rechtsanwältin Dr. Elske Fehl-Weileder ist im Geschäftsbereich Internationale Insolvenzverwaltung bei Schultze & Braun tätig.
Kontakt: efehl@schubra.de, Tel. +49 (0)911-600790